

Statuten

der

Flurgenossenschaft Fänn-Allmig

vom 19. Mai 2008

vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 2008

STATUTEN

Der Flurgenossenschaft Fänn-Allmig in Küssnacht am Rigi

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Flurgenossenschaft Fänn-Allmig“ besteht mit Sitz in Küssnacht am Rigi eine Genossenschaft nach den Bestimmungen von Artikel 703 ZGB und den §§ 68 und vom 14. September 1978 (nGS II-175/EG z ZGB) sowie nach der Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften und Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979 (nGS III-246).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft hat den Zweck, die von der Flurgenossenschaft Fänn-Allmig geschaffenen Werke und Anlagen zu erhalten und zu unterhalten.

Alle Strassen und Wege im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft dienen ausschliesslich den Mitgliedern und Dienstbarkeitsberechtigten als Fuss- und Fahrweg. Dritte können sie für Zubringerdienste im Interesse der Mitglieder und ferner dann benützen, wenn sie einen gesetzlichen Anspruch haben.

Art. 3 Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Briefe. Für öffentliche Bekanntmachungen gelten folgende Zeitungen als Publikationsorgane: Freier Schweizer, Bote der Urschweiz (Waldstätter).

Art. 4 Bezugsgebiet

Das Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Fänn-Allmig umfasst das ganze Gebiet nach dem jeweils aktuellen Perimeterplan der Flurgenossenschaft Fänn-Allmig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind alle Grund- und Werkeigentümer im Bezugsgebiet nach Art. 4.

Der Perimeter umschreibt das Bezugsgebiet.

Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis sind Bestandteil dieser Statuten.

Art. 6 Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und die Adressen aller Genossenschafter. Es ist laufend nachzuführen.

Bei Handänderungen geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Jede Handänderung ist vom Veräusserer dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

Art. 7 Duldung von Arbeiten

Die Mitglieder der Genossenschaft haben Arbeiten, die für den Unterhalt der Strassen, Anlagen und Werken erforderlich sind, auf ihrem Grundstück zu dulden.

Art. 8 Amtszwang

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, ein ihm durch Wahl durch die Generalversammlung übertragenes Amt während mindestens einer Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen und auszuüben.

Art. 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die auf sie gemäss dem Kostenverteilungsplan sich ergebenden Unterhaltsbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden nach der Taxation der Schätzungskommission erhoben. Sie sind jährlich nach den Beschlüssen des Vorstandes zu entrichten. Für Änderungen gilt § 36 der Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung.

Art. 10 Haftung

Gegenüber Dritten haftet nur das Vermögen der Genossenschaft.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Schätzungskommission

Art. 12 Generalversammlung / Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

1. Die Beschlussfassung über die Statuten
2. Die Änderung des Perimeters
3. Die Genehmigung des Jahresberichts
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Die Wahl des Präsidenten
6. Die Wahl des Vorstandes
7. Die Wahl der Rechnungsprüfer
8. Die Wahl der Schätzungskommission
9. Die Genehmigung von Reglemente
10. Die Festsetzung der Entschädigungen des Präsidenten und den Vorstand.
11. Die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar bis spätestens am 31. Mai des Jahres.

Ausserordentlicherweise ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn dies von 30 Mitgliedern begründet verlangt wird.

Art. 14 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden bekannt zu geben.

Art. 15 Vertretung

Jedes Mitglied kann sich schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Präsidenten abzugeben. Miteigentümer und Gesamteigentümer haben einen Vertreter zu bestellen.

Art. 16 Wahlen, Abstimmungen, Mehrheit

Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr entschieden. Die Generalversammlung kann geheime Wahlen und Abstimmungen beschliessen. Wahlen und Abstimmungen werden durch die einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet, bei Sachentscheiden der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 17 Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte bestätigt oder erneuert. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Vizepräsident, Aktuar, Kassier

Der Vorstand ernennt den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

Art. 19 Aufgaben, Sitzungen, Protokoll

Der Präsident ruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Aufgaben, Unterschrift

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach Gesetz oder diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident unterschreibt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 21 Präsident, Aktuar, Kassier

Der Präsident leitet die Sitzungen. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Der Kassier führt die Rechnung, erhebt die Mitgliederbeiträge und berichtet jährlich der Generalversammlung.

Art. 22 Rechnungsprüfer, Aufgaben

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer prüften die Rechnung der Genossenschaft. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 23 Schätzungskommission Wahl und Aufgaben

Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besorgt alle Schätzungen und Bewertungen, die mit den Aufgaben der Flurgenossenschaft zusammenhängen. Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen und sie zu seinen Beratungen beiziehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Unterhalt der Strassen, Anlagen und Werke durch eine neue Genossenschaft gesichert ist.

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 25 Anspruch am Vermögen

Die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch am Vermögen der Genossenschaft. Dieses ist der eventuellen Nachfollegenossenschaft zu übergeben.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Flurgenossenschaft vom 2. Mai 1995.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 19. Mai 2008

Der Präsident:

Wolfgang Ulrich

Der Aktuar:

Ernst Knüsel